

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brunsbüttel

Bundeswasserstraße Nord-Ostsee-Kanal

von km 0,00 bis km 98,637, Gesamtbereich

Liegenschaftskonto-Nr.: 5600 0251785

Kassenzeichen: **1093 4020 3530** (Bei Zahlungen bitte stets angeben!)

Nutzungsvertrag Nr. 2002 / Jahr 2016

- Veranstaltungen von kurzer Dauer -

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dieses vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, diese vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau, Schleuseninsel 2, 24159

Kiel,

im Folgenden „**WSV**“ genannt,

und

die Touristische Arbeitsgemeinschaft NOK e.V

Schiffbrücken Galerie

D-24768 Rendsburg,

im Folgenden „**Veranstalter**“ genannt,

schließen folgenden Nutzungsvertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die WSV überlässt dem Veranstalter die WSV – eigenen Betriebswege und Ufergrundstücke am Nord-Ostsee-Kanal für die Veranstaltung „NOK-Romantika“ zur Nutzung (§ 2). Ausgenommen sind die durch Kennzeichnung oder Absperrung ausgewiesenen Bereiche, wie z.B. Baustellen, Schleusen, Bauhöfe, Fährstellen etc.

Das Befahren der Betriebswege- und Ufergrundstücke mit Fahrzeugen ist nicht gestattet. (siehe §14(2) Pkt.7)

§ 2 Beschreibung der Nutzung

Der Veranstalter wird die Nutzfläche (§ 1) für nachstehenden Zweck nutzen:

NOK-Romantika "Lichterfest am NOK" 2016

§ 3 Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am 03. September 2016 und endet am 03. September 2016, sofern dieser Vertrag rechtskräftig unterzeichnet ist.

§ 4 Genehmigungen

Dieser Vertrag ersetzt nicht die für die Veranstaltung sowie für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen erforderlichen Verwaltungsakte. Der Veranstalter weist der WSV auf Verlangen die ihm von den zuständigen Behörden erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach. Er unterrichtet die WSV unverzüglich, sobald ein derartiger Verwaltungsakt nicht erteilt oder unanfechtbar widerrufen worden oder aus anderen Gründen unwirksam geworden ist.

Die Nutzung endet ohne Frist, wenn ein für die Nutzung erforderlicher Verwaltungsakt widerrufen ist oder aus anderen Gründen nicht besteht.

§ 5 Verantwortung für die Veranstaltung

Organisation und Durchführung der Veranstaltung obliegt mit allen Pflichten dem Veranstalter, nicht der WSV.

§ 6 Entgelt

(1) Der Veranstalter zahlt gemäß der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur herausgegebenen Verwaltungsvorschrift der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (VV-WSV) VV-WSV 2604 Nutzungsentgelte Version 2016.1 für die Nutzung

1. ein einmaliges Entgelt in Höhe von 95,00 € und
2. je gewerblichen Verkaufsstand ein Entgelt von 15,00€

Der Veranstalter überweist das Nutzungsentgelt bis zum **15.09.2016** unter Angabe des Kassenzzeichens (siehe Seite 1) an die Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel, Postfach 1142, 24096 Kiel, Konto: Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg, IBAN: DE1820000000020001066, BIC: MARKDEF1200.

Mehrkosten, die der WSV aufgrund der Nutzung entstehen, erstattet der Veranstalter der WSV auf Anforderung.

- (2) Bei Zahlungsverzug zahlt der Veranstalter, der kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, Verzugszinsen gemäß §§ 34 BHO, 288 Abs. 2 BGB in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus leistet der Veranstalter Ersatz für den sonstigen nachweisbaren Verzugsschaden. Der am Ersten eines Monats geltende Basiszinssatz wird für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde gelegt. Der Veranstalter, der kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, zahlt eine Verzugspauschale gemäß §§ 34 BHO, 288 Abs. 5 BGB in der jeweils geltenden Fassung. Verzugszinsen, sonstigen Schadensersatz und Verzugspauschale hat der Veranstalter nach Maßgabe einer besonderen Aufforderung an die Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel zu zahlen.

§ 7 Ausübung der Nutzung

Der Veranstalter übt die Nutzung so aus, dass der Zustand und der Betrieb der Wasserstraße, der Schifffahrtsanlagen und der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden. Er vermeidet alle schädigenden Einwirkungen auf den Boden und das Wasser. Tritt ein Schaden aufgrund der Nutzung ein und wird die WSV zu Maßnahmen nach dem Bodenschutzgesetz verpflichtet, tritt der Veranstalter in die Verpflichtung ein.

§ 8 Verkehrssicherung

Der Veranstalter hat die Verkehrssicherungspflicht für die Nutzfläche und für die Anlagen.

§ 9 Duldungspflicht

Einwirkungen auf die Nutzung, die durch natürliche Einwirkungen, durch Einwirkungen der Schifffahrt oder durch andere Benutzungen der Wasserstraße entstehen können hat der Veranstalter ohne Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung zu dulden.

§ 10 Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der WSV, ihren Beschäftigten oder ihren Beauftragten für alle Schäden, die durch die Nutzung verursacht werden. Er stellt die WSV, ihre Beschäftigten oder ihre Beauftragten von allen durch die Nutzung begründeten Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Die WSV wird diese Ansprüche nur nach Einwilligung des Veranstalters anerkennen oder durch Vergleich erledigen. Rechtsstreitigkeiten führt die WSV nach Abstimmung mit dem Veranstalter, der die der WSV dabei entstehenden Kosten trägt.

§ 11 Haftung der WSV

Die WSV haftet dem Veranstalter nur für solche Schäden, die ihre Beschäftigten oder Beauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben der WSV vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB. Schadensersatzansprüche aufgrund hoheitlicher Tätigkeit (Art. 34 Satz 1 GG in Verbindung mit § 839 BGB) bleiben unberührt.

§ 12 Betreten der Nutzfläche

Der Veranstalter ist damit einverstanden, dass Beschäftigte oder Beauftragte der WSV die Nutzfläche und die Anlagen betreten, um die Einhaltung der vom Veranstalter in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu prüfen, die der WSV in diesem Vertrag eingeräumten Rechte auszuüben oder die der WSV obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Das gilt auch für die Entnahme von Wasser- oder Bodenproben.

§ 13 Rückgabe der Nutzfläche

Nach Ende der Nutzung hat der Veranstalter der WSV die Fläche in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

§ 14 Zusätzliche Vereinbarungen

- (1) Die Übernahme und Rückgabe (§13) der Flächen ist rechtzeitig mit den zuständigen Außenbeamten in Brunsbüttel, Hochdonn, Rendsburg und Kiel-Holtenau
- a. Herrn Möllers Tel. 04852/885-334
 - b. Herrn Jasper Tel. 04827/906-530
 - c. Herrn Winkelmann Tel. 04331/594-150
 - d. Herrn Koch Tel. 0431/3603-460

abzustimmen.

- (2) Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und einzuhalten:
1. Es ist durch Sicherungsposten auf fußläufig zugänglichen Brücken sicherzustellen, dass kein offenes Feuer (Kerzen, Fackeln) verwendet wird, da nicht auszuschließen ist, dass eine Fackel fallengelassen wird und es z.B. auf einen Gefahrguttransporter zu verheerenden Folgen führen kann.
 2. Lagerfeuer, Feuerkörbe und Feuertonnen sind unzulässig, um das Entzünden des Uferbewuchses mit der Folge eines Flächenbrandes zu verhindern sowie Funkenflug als Gefahr für die Schifffahrt auszuschließen. In Ausnahmefällen muss eine schifffahrtspolizeiliche Genehmigung vorliegen. Diese ist bei den zuständigen Wasser- und Schifffahrtsämtern Kiel-Holtenau oder Brunsbüttel gesondert zu beantragen.
 3. Für die Betriebswege im Brunsbütteler Bereich in den Abschnitten Kkm 5,55 bis Kkm 9,77 Nordseite und Kkm 6,55 bis Kkm 7,35 Südseite ist mit den beteiligten Gemeinden noch kein

Wanderwegsvertrag abgeschlossen worden. Hier liegt die Verkehrssicherungspflicht alleinig beim Veranstalter.

4. Die Zufahrten zu den Betriebswegen müssen frei gehalten werden. Rettungsfahrzeuge müssen jederzeit den Betriebsweg befahren können.
5. Feuerwerke sind grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen muss eine schiffahrtspolizeiliche Genehmigung vorliegen. Diese ist bei den zuständigen Wasser- und Schifffahrtsämtern Kiel-Holtenau oder Brunsbüttel gesondert zu beantragen.
6. Der gewerbliche Verkauf ist im Rahmen der in der Anlage vorgelegten Programmpunkte gestattet und ist gemäß §6 entgeltpflichtig. Die Anzahl der einzelnen gewerblichen Verkaufsstände ist vor Veranstaltungsbeginn durch den Veranstalter den zuständigen Außenbeamten der WSV zu melden.
7. Das Befahren der Betriebswege und Ufergrundstücke ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Einzelfall kann eine Ausnahmegenehmigung nach der Wasserstraßen-Betriebsanlagenverordnung erteilt werden. Die Genehmigung ist bei den jeweils zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern gesondert zu beantragen.

§ 15 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird nach § 38 Abs. 1 ZPO Bonn vereinbart (Sitz der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt).

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages, insbesondere die Änderung der Nutzung (§ 2), bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Veranstalter wird seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ganz oder teilweise nur nach schriftlicher Einwilligung der WSV übertragen.
- (3) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet, und zwar zuerst von dem Nutzer, anschließend von der WSV. Sie übersendet dem Nutzer die für ihn bestimmte Vertragsausfertigung.
- (4) Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Nutzungsvertrages:
 - Informationsblatt, Programm der Veranstaltung „NOK-Romantika“

Kiel, den.....

Rensburg, den.....

Im Auftrag

.....
„WSV“
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Kiel Holtenau

.....
„Veranstalter“
Touristische Arbeitsgemeinschaft NOK